Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/5/6 5Ob582/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.05.1980

Norm

ABGB §1375 B
ABGB §1414
SchG Art1

Rechtssatz

Schecks werden in der Regel zahlungshalber gegeben. Wird infolge Nichteinlösung eines Schecks eine Ratenvereinbarung getroffen, besteht die Schuld daher unverändert fort, es liegt kein neuer selbständiger Verpflichtungsgrund (konstitutives Schuldanerkenntnis) sondern eine bloße Ratenzahlungsvereinbarung vor.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 582/80
  Entscheidungstext OGH 06.05.1980 5 Ob 582/80
  Veröff: SZ 53/74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0032612

Dokumentnummer

JJR_19800506_OGH0002_0050OB00582_8000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at